

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der hauptdienste e.K., Schwetzingen

### 1. Allgemeines

Es gelten ausschließlich die Liefer- und Zahlungsbedingungen von hauptdienste e.K., nachfolgend Auftragnehmer genannt, mit denen sich der Kunde, bei Auftragserteilung einverstanden erklärt, und zwar ebenso für künftige Geschäfte, auch wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, sie aber dem Besteller bei einem bestätigten Auftrag zugegangen sind. Wird ein Auftrag abweichend von Liefer- und Zahlungsbedingungen erteilt, so gelten auch dann nur die Liefer- und Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers, selbst wenn nicht widersprochen wurde. Abweichungen gelten also nur, wenn sie ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.

### 2. Vertragsgegenstand und Höhere Gewalt

2.1. Gegenstand des Vertrages ist die Vermietung, Aufstellung und der Transport von mobilen Toilettensystemen sowie Abfallcontainern, der Entsorgung und zusätzlich bestellten Dienstleistungen, aber auch der Verkauf.

2.2. Der Auftragnehmer behält sich vor, den Auftrag abzusagen, wenn Gründe eintreten, die außerhalb der Einwirkungsmöglichkeiten des Auftragnehmers liegen (z.B. Nichterteilung oder Entziehung von Genehmigungen, höhere Gewalt, Unruhen, Streiks usw.). Haftungsansprüche gegen den Auftragnehmer entstehen daraus nicht.

### 3. Serviceleistungen, Anlieferung und Verpflichtungen

3.1. Auftragsgegenstände werden in funktionsfähigem Zustand übergeben. Der Reinigungs- und Entsorgungsservice erfolgt nach Vereinbarung. Der Zeitpunkt der Leistung wird vom Auftragnehmer festgelegt.

3.2. Der freie Zugang zum Auftragsgegenstand ist vom Kunde zu gewährleisten. Je nach Auftragsgegenstand 3 Meter Breite und 5 bis 12 Meter Länge. Falls der Zugang nicht sichergestellt ist, gilt die Leistung der Anlieferung seitens des Auftragnehmers als erbracht.

3.3. Eventuell notwendige Versorgungsanschlüsse werden durch den Kunden zur Verfügung gestellt.

3.4. Die Verlegung der Auftragsgegenstände vom vertraglich festgelegten Standort bedarf der Zustimmung des Auftragnehmers. Sollte der Kunde die Verlegung des Auftragsgegenstands selbst durchführen, liegt das Transportrisiko auf seiner Seite. Sonderregelungen, beispielsweise bei Wanderbaustellen bedürfen der Absprache.

3.5. Der Kunde ist verantwortlich, mögliche erforderliche behördliche Genehmigungen einzuholen und hat die Verkehrssicherungspflicht. Dies gilt insbesondere für die Genehmigung zum Aufstellen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen. Der Auftragsgegenstand ist durch etwaige erforderliche Beleuchtungen oder Absperrungen abzusichern. Für etwaige Anzeigen haftet ausschließlich der Kunde.

3.6. Eine Untervermietung oder sonstige Gebrauchsüberlassung an Dritte ist keinesfalls gestattet.

3.7. Der Kunde hat für einen angemessenen Zufahrtsweg, Stellplatz und Untergrundbeschaffenheit zu sorgen. Für Schäden entlang von Zufahrtswegen und dem Stellplatz, z.B. Gebäude, Untergründe und Fahrzeuge, besteht keine Haftung seitens des Auftragnehmers, es sei denn, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit kann nachgewiesen werden. Dies gilt insbesondere beim Be-, Ent- und Abladen als auch An- und Abhängen des Auftragsgegenstands.

3.8. Sollte der Auftragnehmer zu dem Schluss kommen, dass eine nicht sachgerechte Behandlung des Auftragsgegenstands vorliegt, kann er den Auftragsgegenstand im Härtefall auch ohne vorherige Absprache abziehen.

3.9. Die jeweils aktuelle Arbeitsstättenverordnung ist einzuhalten. Für die Nichteinhaltung haftet ausschließlich der Kunde.

### 4. Besonderheiten

4.1. Toilettenswagen sind permanent durch eingehend geschultes Reinigungspersonal zu den vom Auftragnehmer bestimmten Hygiene- und Betreuungsstandard zu betreuen. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, jederzeit und ohne Absprache, den Zustand der Anlage und die Reinigung, gemäß der erforderlichen Standards zu überprüfen. Zutritt muss gewährt werden. Die Nichtbefolgung der Standards kann zu Schadensersatzforderungen führen.

4.2. Bei Abfallcontainern ist der Kunde selbst für die Einhaltung der Abfallgesetze und -Bestimmungen, auch der Vorschriften von Entsorgungsanlagen, besonders für die genaue Angabe der Bezeichnung der Abfallstoffe, verantwortlich.

4.3. Auf etwaige Gefahren, z.B. Grundwasser gefährdende Stoffe, muss der Kunde schriftlich hinweisen. Insbesondere dürfen mineralischer, unbelasteter Baustoff und Erdaushub nicht mit anderen Abfällen vermischt werden bzw. sind zu trennen zwischen brennbaren und nicht brennbaren Abfällen. Staubbörmige und verwertbare Stoffe müssen gebunden oder extra verpackt werden.

4.4. Abfallcontainer dürfen maximal bis zur Höhe des Randes der Containermulde und nur im Rahmen des zulässigen Höchstgewichts beladen werden. Für etwaige Kosten und Schäden haftet der Kunde.

### 5. Sicherstellung des Markenauftritts

Der Kunde stellt sicher, dass der Markenauftritt des Auftragnehmers, als auch der von Vertragspartnern des Auftragnehmers, gewährleistet ist. Veränderungen, Überklebungen und Anbringen von Schildern sind untersagt.

### 6. Mietdauer

6.1. Die Mietzeit beginnt zu dem vereinbarten Datum. Es sei denn, die Anlieferung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, die der Auftragnehmer zu vertreten hat. In diesem Fall gilt der Liefertermin als Mietbeginn.

6.2. Sofern nicht individuell eine andere Vereinbarung getroffen wurde, beträgt die Mindestmietdauer von Toilettenkabinen 4 Wochen; bei der Vermietung mobiler Raumeinheiten und Containern individuell.

6.3. Die Mietzeit endet mit dem vereinbarten Termin. Fehlt es an einer solchen Vereinbarung, beträgt die Kündigungsfrist im Falle der Vermietung 8 Tage.

6.4. Im Falle der Inanspruchnahme des Auftragsgegenstands nach Ablauf der Mietzeit oder für den Fall, dass der Auftragnehmer die Abholung des Auftragsgegenstands wegen dem Kunden zurechenbaren Verschuldens nicht möglich ist, besteht Anspruch auf Mietfortzahlung.

6.5. Unbeschadet der Kündigungsfristen ist der Kunde verpflichtet, den Zeitpunkt der Abholung spätestens bis Freitag 12.00 Uhr zu avisieren, wenn die Abholung in der folgenden Woche durchgeführt werden soll. Im Falle des Verstoßes gegen die Ankündigungsfrist, ist der Kunde zur Fortzahlung des Mietzinses für die Dauer der durch die verspätete Ankündigung verursachten Abholverzögerung verpflichtet.

### 7. Rücktritt vom Auftragsgegenstand

Tritt der Kunde nach Angebotsannahme von der Inanspruchnahme des Auftragsgegenstands und sonstigen Leistungen zurück, behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, den vollen Wertumfang zu berechnen.

### 8. Haftung, Mängel

8.1. Der Kunde haftet für alle Schäden an Auftragsgegenständen, die aus unsachgemäßem oder missbräuchlicher Nutzung, durch Ihn oder Dritte entstehen. Insbesondere trägt der Kunde das Risiko von Verlust, Einbruch, Diebstahl, Vandalismus sowie jeglicher Beschädigung der Auftragsgegenstände. Die Verpflichtung zur Entrichtung des Mietpreises bleibt hiervon unberührt.

8.2. Aus nicht sachgemäßem Gebrauch resultierende Reparatur-, Reinigungs-, Ersatzteil- und sonstige Kosten sind vom Kunden zu tragen.

8.3. Der Auftragnehmer haftet nicht für Sach- und Personenschäden, die durch das Mietobjekt während der Mietdauer verursacht werden.

8.4. Der Kunde ist auch verpflichtet, den Auftragsgegenstand bei Anlieferung auf Mängelfreiheit und Betriebsbereitschaft zu prüfen und ggfs. festgestellte Mängel anzuzeigen. Die Anzeige gilt als rechtzeitig, sofern sie innerhalb von 24 Stunden beim Auftragnehmer eingeht.

8.5. Der Kunde haftet für Schäden des Auftragsgegenstands von der Übergabe bis zur Abnahme des Auftragnehmers.

8.6. Bei begründeten Mängelrügen hat der Auftragnehmer das Recht auf zweimalige Nachbesserung. Schlägt diese fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Wandlung oder Minderung verlangen.

8.7. Nimmt der Kunde den Auftragsgegenstand beanstandungsfrei in Empfang, erkennt er ihn als mängelfrei und betriebsbereit an.

### 9. Abrechnung

9.1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Ansprüche der Geschäftsbeziehungen abzutreten.

9.2. Rechnungen sind innerhalb der vereinbarten Zahlungsbedingungen zu begleichen. Befindet sich der Kunde gegenüber dem Auftragnehmer mit irgendwelchen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, so werden alle bestehenden Forderungen sofort fällig. Miet- oder andere Vertragsgegenstände können dann sofort in Besitz genommen werden. Auch bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.

9.3. Sofern der Kunde keine Privatperson ist, sind sämtliche Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich an die VR FACTOREM GmbH, Ludwig-Erhard-Straße 30-34, 65760 Eschborn zu leisten, an die der Auftragnehmer alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus Geschäftsbeziehungen abgetreten hat. Darunter fällt auch das Vorbehaltseigentum.

9.4. Zur Geltendmachung der Rechte aus Eigentumsvorbehalt ist ein Rücktritt vom Vertrag nicht erforderlich, es sei denn, der Kunde ist Verbraucher.

9.5. Eine Aufrechnung durch den Kunden mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, es sei denn Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden ist ausgeschlossen, es sei denn, es beruht auf demselben Vertragsverhältnis oder die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

9.6. Für Privatpersonen fällt für die zweite Mahnung eine Gebühr von € 8,00, für die dritte Mahnung € 12,00 plus 9,95% Zinsen auf den Rechnungsbetrag an.

9.7. Privatpersonen sind seit dem 01.08.2004 dazu verpflichtet, Rechnungen und den Zahlungsbeleg (Kontoauszug) 2 Jahre aufzubewahren.

9.8. Materialpreise, z.B. Deponie- und Abfallgebühren bei Abfallcontainern, sind unverbindlich. Es gelten die Tagespreise bei Leistungserfüllung.

### 10. Datenschutz

Gemäß §33 BDSG ist der Kunde damit einverstanden, dass Daten über seine Person und über das Vertragsverhältnis maßgeblichen Umstände beim Auftragnehmer gespeichert, geändert und/oder gelöscht und erforderlichenfalls, soweit nicht anders offenkundig die Interessen des Kunden verletzt werden, an Dritte zur ordnungsgemäßen Bearbeitung übermittelt werden.

### 11. Salvatorische Klausel

Die (Teil-)Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lassen die Wirksamkeit der anderen unberührt. Beide Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der Ursprungsbestimmungen am nächsten kommen.

### 12. Gerichtsstand, geltendes Recht

Als vereinbarter Gerichtsstand für beide Vertragspartner gilt der Sitz von hauptdienste oder Frankfurt am Main. Vertragsbeziehungen unterliegen ausschließlich dem deutschen Recht, insbesondere dem Bürgerlichen- und Handelsgesetzbuch.